

§ 17 JPO (Brandenburg) — Jägerprüfung zur Erlangung eines Falknerjagdscheines (eingeschränkte Jägerprüfung)

Jägerprüfungsordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wird die Jägerprüfung lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheines abgelegt, so entfällt abweichend von § 8 Abs. 1 die Schießprüfung.

(2) Im schriftlichen und im mündlich-praktischen Teil der Prüfung entfällt das Sachgebiet des § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen). Im Sachgebiet des § 8 Abs. 2 Nr. 4 (Jagdbetrieb) entfallen Fragen zu Sicherheitsbestimmungen in Bezug auf Jagdwaffen. Im Sachgebiet des § 8 Abs. 2 Nr. 6 (rechtliche Vorschriften) entfallen Fragen zum Waffenrecht.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn in jedem zu prüfenden Sachgebiet acht Fragen richtig beantwortet sind.

(4) Der mündlich-praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen zu prüfenden Sachgebieten mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(5) Wer die eingeschränkte Jägerprüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle ein Zeugnis nach einem von der obersten Jagdbehörde herausgegebenen Muster.

(6) Wer die eingeschränkte Jägerprüfung bestanden hat, kann innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins die für die Jägerprüfung noch fehlenden Prüfungsteile und Prüfungsabschnitte nachholen. Die bei der eingeschränkten Jägerprüfung bestandenen Prüfungsteile werden anerkannt.

(7) § 16 gilt entsprechend.

Zitiervorschlag: § 17 JPO (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JPO/17>